

8 K 1837/08



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsamt
Eing: 05. FEB. 2009

- Klägerin -

Az: 30.1 la-ri

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Jungmeister als Berichterstatter

am 29. Januar 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Amt 51
Posteingang
- 6. Feb. 2009
<i>[Signature]</i>

51.4/fros.02

Amt 51

- 2 -

TATBESTAND:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Übernahme der Kosten einer ganztägigen Betreuung ihrer am 21.06.2007 geborenen Tochter in Tagespflege gemäß §§ 22 ff., 90 SGB VIII.

Die Tochter der Klägerin wurde in ihren ersten drei Lebensjahren durch eine Tagesmutter ganztägig betreut. Die Kosten der Betreuung wurden von der Beklagten übernommen. Mit Schreiben vom 12.06.2007 beantragte die Klägerin die Übernahme der Kosten für eine Fortsetzung der Betreuung in der Folgezeit ab 31.07.2007. Eine ganztägige Betreuung ihrer Tochter sei dem Besuch einer Kindertagesstätte vorzuziehen.

Der Antrag der Klägerin wurde mit Bescheid der Beklagten vom 17.08.2007 abgelehnt. Sie wurde auf die Möglichkeit des Besuchs einer Kindertagesstätte verwiesen. Ihr Widerspruch blieb erfolglos; er wurde durch Widerspruchsbescheid vom 20.05.2008 zurückgewiesen. Auf die Begründung der Bescheide wird Bezug genommen (§ 117 Abs.3 S.2 VwGO). Ausweislich der Zustellungsurkunde wurde der Bescheid der Klägerin am 23.05.2008 zugestellt.

Am 24.06.2008, einem Dienstag, hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Ziel der Übernahme der Kosten einer Betreuung ihres Kindes in Tagespflege weiter verfolgt. Sie hätte das Recht, zwischen verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, z. B. Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu wählen. Den Wünschen der Eltern sei zu entsprechen, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.08.2007 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 20.05.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII (Erstattung angemessener Kosten einer Tagespflegeperson) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters als Einzelrichter einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die einschlägigen Akten der Beklagten, die dem Gericht vorlagen, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Die Beteiligten sind gehört worden.

Die Klage ist unzulässig, da verspätet erhoben worden.

Der mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehene Widerspruchsbescheid ist ausweislich der Zustellungsurkunde der Klägerin am 23.05.2008 zugestellt worden (§3 Abs.2 LVwZG i.V.m. § 180 ZPO). Im Zeitpunkt der Klageerhebung, am Dienstag den 24.06.2008, war die einmonatige Klagefrist des § 74 VwGO, auf die die Klägerin in der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung zutreffenderweise hingewiesen wurde, bereits abgelaufen.

Wiedereinsetzungsgründe sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Dem Gericht ist es verwehrt, in der Sache zu entscheiden. Ohne dass die Entscheidung darauf gestützt würde, sei aber zusätzlich erwähnt, dass die Klage auch in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte. Das Sozialgesetzbuch VIII differenziert hinsichtlich der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Alter des Kindes. Das Regelungssystem des § 24 SGB VIII sieht einen einklagbaren Rechtsanspruch für Kinder, die zwar das dritte Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht schulpflichtig geworden sind, nur hinsichtlich des Besuchs einer Tageseinrichtung vor. Subjektive Rechtsansprüche auf Verschaffung eines Ganztagesplatzes oder der von der Klägerin begehrten Förderung in Kindertagespflege bestehen dagegen nicht. § 24 Abs.1 S.2 SGB VIII sieht insoweit lediglich die an den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe adressierte Verpflichtung vor, auf ein bedarfsgerechtes Angebot „hinzuwirken“ (VGH Bad.-Württ., Beschl. v.

- 4 -

05.12.2008 - 9 S 2821/08 - m.w.H.). Hinsichtlich der Tagespflege ist der Jugendhilfeträger lediglich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot „ergänzend“ zum Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Nur für Kinder im Alter unter drei Jahren sind Plätze in Tageseinrichtungen und alternativ in Kindertagspflege unter den in Ziff.1 und 2 genannten Voraussetzungen vorzuhalten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann der Träger der Jugendhilfe eine geeignete Tagespflegeperson vermitteln. In diesem Falle besteht aber die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs.1 SGB VIII nicht.

Dass die Beklagte ihr Ermessen hinsichtlich der Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Erstattung deren Kosten ermessensfehlerhaft ausgeübt hätte, indem sie die Klägerin auf die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung verwies, ist nicht ersichtlich. Das Gesetz geht selber vom Vorrang des Besuchs einer Tageseinrichtung als die geeignete Hilfemaßnahme für den Personenkreis, denen die Tochter der Klägerin angehört, aus. Die Verpflichtung, entsprechende Tageseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, bedingt einen erheblichen Kostenaufwand. Die Rentabilität der Tageseinrichtungen, die wesentlich durch die Auslastung der einzelnen Einrichtung geprägt wird, ist deswegen ein erlaubtes und anzuerkennendes Argument bei der Interessenabwägung. Die vor der Klägerin angeführten Argumente, die für die Inanspruchnahme einer Tagespflegeperson sprechen, gelten generell und sind bereits in die Abwägung des Gesetzgebers hinsichtlich der Einrichtung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Ausgestaltung eines Anspruchs auf deren Inanspruchnahme berücksichtigt worden. Sie stellen keine für eine Ausnahme dar, die ein Abweichen von der generellen Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Tageseinrichtung rechtfertigen könnten.

Die Klage war nach allem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1, 188 S.2 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids zu stellen.

- 5 -

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Jungmeister

**Ausgefertigt**

Karlsruhe den 02.02.09

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle